



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)84i



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Deutscher Bundestag
Frau Sabine Zimmermann, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-432-05/0

Datum: 16.3.2020

Stellungnahme zu den Vorlagen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Faire Chancen für jedes Kind – Kindergrundsicherung einführen
BT-Drs. 19/14326

und

Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Kinderarmut überwinden, Kindergrundsicherung einführen
BT-Drs. 19/17768

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

nach der Absage der öffentlichen Anhörung zu den oben genannten Vorlagen am 23.3.2020 nehmen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund gerne wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- **Die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gut. Mit Blick auf die Überlegungen zu einer Kindergrundsicherung sprechen wir uns dafür aus, Kinder als Teil ihrer Familie und damit auch als Teil der Bedarfsgemeinschaft zu betrachten, auf die beispielsweise das SGB II und die Sozialhilfe aufbauen. Kinder sollten nicht aus dem familiären Zusammenhang beziehungsweise der Haushaltskonstellation herausgelöst werden.**
- **Zielführender als eine eigenständige Grundsicherung für Kinder erscheint es, die vielfältigen kindbezogenen Leistungen weiter zu bündeln. Einfacher in der Umsetzung wäre zudem eine Vereinfachung der Schnittstellen und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Leistungsrechte.**

Die Vielzahl familienbezogener Unterstützungsleistungen wird in der Bundesrepublik einerseits sehr hochgehalten. Andererseits wird die Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der Leistungen und des Familienlastenausgleichs kritisiert. Für Kinder und Jugendliche und ihre Familien gibt es unterschiedliche Leistungen, die unterschiedlichen Leistungssystemen unterliegen und zu beträchtlichen Schnittstellen und Abgrenzungsproblemen führen. Daher wird die Bündelung der Leistungen in einer sogenannten Kindergrundsicherung fast schon seit Jahrzehnten immer wieder diskutiert.

Durch die Befassung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) mit der Thematik und der Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe haben die Diskussionen in den vergangenen Jahren erneuten Aufschwung erhalten. Einen Beschluss zur Einführung einer Kindergrundsicherung hat die ASMK noch nicht gefasst.

Die Anträge der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Bundestagsfraktion DIE LINKE. gehen hier bereits weiter und untersetzen die politische Forderung mit unterschiedlichen konkreten Vorschlägen zur Umsetzung.

1. Konkrete Ausgestaltung

Dabei kommt es auf die jeweilige Intention und Ausgestaltung an. Während sich die ASMK dafür ausspricht, die folgenden Leistungen einzubeziehen:

- SGB II-Regelleistungen für Kinder
- Kindergeld
- pauschalierte Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Kinderzuschlag,

gehen der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Antrag von DIE LINKE. wiederum weiter und beziehen auch

- Wohn- und Heizkosten
- Kinderfreibetrag

ein. Die Kosten der Unterkunft und der steuerliche Kinderfreibetrag sind eng mit den zusammenfassenden Leistungen verbunden und spielen bei der Frage nach den Bedarfen von Kindern eine grundlegende Rolle.

Allerdings können Kinder schwerlich losgelöst von ihrer Familie betrachtet werden. Sie sind und bleiben Teil ihrer Familie, mit der sie leben und wohnen. Damit sind sie im Falle von Transferleistungsbezug ihrer Eltern zugleich Teil der Bedarfsgemeinschaft, auf die beispielsweise das SGB II und die Sozialhilfe aufbauen. Dies wird bei den Kosten für Unterkunft und Heizung besonders deutlich, da die Kinder in derselben Wohnung leben wie ihre Eltern und die Miete für die gesamte Wohnung anfällt. Die Aufteilung und Nutzung der Räume innerhalb der Wohnung soll schließlich weiterhin allein der Familie obliegen.

Die Kindergrundsicherung suggeriert, dass man Kinder unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern aus der „Armut“ befreien könnte. Wenn Kinder bedürftig sind, sind sie dies in der Regel aber, weil ihre Eltern bedürftig sind, wie es auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ausführt. Insofern muss aus kommunaler Sicht weiterhin die Unterstützung der Eltern im Vordergrund stehen.

2. Organisatorische Anbindung

Auch die Frage der organisatorischen Anbindung einer Kindergrundsicherung ist nicht trivial, sondern für die Kinder und ihre Familien sowie für die Verwaltung ein wichtiger Punkt.

Der Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht sich dafür aus, dass die Familienkasse, also in der Regel die Bundesagentur für Arbeit, die Kindergrundsicherung ermittelt und auszahlt. Die Familienkasse hat bislang jedoch nicht die erforderlichen Kenntnisse. Es bedürfte des Aufbaus eines neuen Behördenstrangs – parallel zu den bestehenden Leistungsträgern, die weiterhin die erforderlichen Leistungen für die Eltern sowie aufstockende oder individualisierte Leistungen für die Kinder bei überschießenden Bedarfen gewähren. Dies wäre nicht effektiv und würde die Parallelstrukturen und die Unübersichtlichkeit für alle Beteiligten nicht verringern, sondern weiter erhöhen.

Der Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. spricht sich dafür aus, die Kindergrundsicherung in Familienbüros abzuwickeln, die dezentral und bürgernah zum Beispiel in Jugendämtern eingerichtet werden sollen. Die dezentrale Administration entspricht den Bedarfen der Kinder und ihrer Familien, zumal die kommunalen Jugendämter heute schon eine Reihe von Unterstützungsleistungen für Kinder und Familien erbringen. Allerdings wird der Lebensunterhalt bislang nur im Ausnahmefall von den Jugendämtern sichergestellt (als Annex zu stationären Jugendhilfeleistungen); im Regelfall sind die Sozialämter und die Jobcenter verantwortlich, die die Leistungen weiterhin für die Eltern gewähren würden. Es käme also auch hier zu parallelen Behördenstrukturen.

3. Vereinfachung der Schnittstellen und Harmonisierung der unterschiedlichen Leistungsrechte

Zielführender als eine eigenständige Grundsicherung der Kinder – die je nach Alter der Kinder ohnehin über die Eltern abgewickelt werden müsste – erscheint es, die vielfältigen kindbezogenen Leistungen weiter zu bündeln. Dabei wird allerdings darauf zu achten sein, dass es nicht zu Verwerfungen bei den leistungsberechtigten Personenkreisen oder den Leistungen im Vergleich zum heutigen System kommt.

Leichter in der Umsetzung wäre eine weitere Vereinfachung der Schnittstellen und Harmonisierung der unterschiedlichen Leistungsrechte.

Ein einfach zu beschreitender Weg wäre zum Beispiel, an Stelle der auch im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierten horizontalen Einkommensanrechnung im SGB II gemäß dem Individualprinzip die vertikale Einkommensanrechnung vorzunehmen. Dadurch würde Einkommen des Kindes zunächst beim Kind angerechnet und nur Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Des Weiteren sollten die Schnittstellen zum Unterhaltsvorschuss vereinfacht werden. Es entspricht einer langjährigen kommunalen Forderung, die unnötige Doppelbürokratie beim Zusammenspiel von Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und SGB II abzuschaffen, indem Leistungsberechtigte nach dem SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend machen müssen. Dies würde an den Leistungen für die Kinder im Saldo nichts ändern, aber den Aufwand verringern. Durch die UVG-Novelle aus dem Jahr 2017 wurden die Schnittstellen beider Leistungssysteme im Ergebnis sogar noch komplizierter. Vor allem die Aufspaltung der Berechtigung des UVG-Bezuges für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren wird in der Praxis kritisch beurteilt.

Ebenso verbessert werden sollte der Umgang mit dem Kinderzuschlag bei schwankenden Einkommen. Da der Kinderzuschlag nicht mehr auf den monatlichen Bedarf ausgerichtet ist, führen Änderungen in den Einkommensverhältnissen dazu, dass in einzelnen Monaten ergänzend zum Kinderzuschlag SGB II-Leistungen gewährt werden müssen. Damit erhalten die Kinder gleichzeitig Kinderzuschlag von der Familienkasse und SGB II-Leistungen vom Jobcenter. Dies sollte bereinigt werden.

Und nicht zuletzt würde auch eine bedarfsdeckende Ausgestaltung vorrangiger Sicherungssysteme, zum Beispiel des BAföG, einen aufstockenden oder zusätzlichen Bedarf an Transferleistungen entfallen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz



Lübking